

SATZUNG

des Wirtschaftskreises Berlin-Pankow e.V., Verein zur regionalen Wirtschaftsförderung

§ 01 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen WIRTSCHAFTSKREIS BERLIN-PANKOW e.V., Verein zur regionalen Wirtschaftsförderung und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Sein regionaler Schwerpunkt ist der Großbezirk Pankow von Berlin.

§ 02 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmen der Industrie, des Handwerks, des Handels- und Dienstleistungsgewerbes sowie der Angehörigen der freien Berufe. Er ist parteipolitisch, konfessionell und branchen-unabhängig und vertritt die ethischen Werte des Unternehmertums. Ziel des Vereins ist die Förderung des Wirtschaftsstandortes Pankow.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Schwerpunkte:
 - die Förderung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder, insbesondere der Ausbau und Erhalt von Gewerbeflächen im Bezirk;
 - Stärkung der Wahrnehmung der Region als Standort für Gewerbe
 - der Auf- und Ausbau sowie die Förderung von Netzwerken;
 - Entwicklung eigenständiger Dienstleistungen für Mitgliedsunternehmen und anderem im Bereich „Sicherung des Fachkräftebedarfs“, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
 - die Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen kommunalen Einrichtungen, der Öffentlichkeit und des Unternehmertums;
 - Förderung der betrieblichen Ausbildung durch enge Zusammenarbeit mit Schulen und öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen.

§ 03 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer von ihr zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag eines Vereinsmitgliedes Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder aussetzen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an. Die Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit ausgerichtet.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 05 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder
Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und auch Gesellschaften werden.
- (2) Fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied können natürliche, juristische Personen und Gesellschaften, die den Verein finanziell und materiell besonders unterstützen, werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die mit der Förderung verfolgten Ziele müssen den Vereinsinteressen und -zielen entsprechen und dürfen den Verein in seiner Selbstständigkeit nicht einschränken.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich durch die Förderung des Vereins und der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben Stimmrecht.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

Vereinsmitglieder haben das Recht, Informationen, Hilfestellung und Beratung entsprechend dem Zweck und den Aufgaben des Vereins zu erhalten und selbst einzubringen.

(2) Pflichten

Vereinsmitglieder haben die Pflicht der pünktlichen Beitragszahlung gemäß der festgelegten Beitragsordnung und halten die Bestimmungen der Satzung ein.

Vereinsmitglieder fördern die Vereinsziele, wirken am qualitativen und quantitativen Wachstum des Vereines mit und verhalten sich gegenüber dem Verein loyal.

§ 07 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Mitteilung des Ausschlussbeschlusses erfolgt schriftlich. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitglieder-

- versammlung über den Ausschluss des Mitgliedes. Das betroffene Mitglied ist in diesem Falle von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile daraus.

§ 08 Organe des Vereins,

- (1) Vereinsorgane sind
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 09 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und bis zu zehn weiteren, insgesamt jedoch mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Als Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende /den Vorsitzenden in direkter Wahl. Die anderen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand besetzt aus seinen Mitgliedern alle weiteren Funktionen in der konstituierenden Sitzung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, welches durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Scheiden 50% oder mehr des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, so ist der

gesamte Vorstand neu zu wählen und dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gelten die Ladungsbestimmungen des § 10 Abs. 1.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, bis auf den / die Vorstandsvorsitzende, für den folgendes gilt:
Der / die Vorstandsvorsitzende kann ein monatliches Honorar für die Erledigung der Vereinstätigkeiten. Dazu wird ein gesonderter Vertrag zwischen dem Verein und dem / der Vorstandsvorsitzenden geschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Weiterführung des Vertrages. Die Grundlage über die Höhe des Honorars bildet der Finanzplan des Vereins.
Vereinsbedingte Aufwendungen können erstattet werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört u. a.:
- Überwachung der Geschäftsführung des Vereins
 - Aufstellung des Haushaltsplanes, satzungsgerechte Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedern
 - regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden, sie ist auf Verlangen von 15% der Mitglieder einzuberufen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich jedoch in der Mitgliederversammlung aufgrund einer

- schriftlichen, auf den Namen ausgestellten Vollmacht oder Untervollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung wird nach Ablauf von 30 Minuten beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 3. Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vereinspolitik
 4. Genehmigung des Finanzplanes für das neue Geschäftsjahr
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Änderungen der Satzung und Beschlüsse über die Beitragsordnung bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle zum Zwecke der Einsichtnahme für die Vereinsmitglieder bereitzuhalten.
- (8) Mit Zustimmung von 60% der Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden. Für jede online-Mitgliederversammlung ist jeweils die Zustimmung von 60% der Mitglieder notwendig. Die Zustimmung ist dem Protokoll beizufügen. Satzungsänderungen sind durch eine online-geführte Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtsperiode. Die Rechnungsprüfer-

innen/Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf rechtliche und buchungstechnische Korrektheit sowie Übereinstimmung des Ausgabenverhaltens mit der Satzung.

- (2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer unterbreiten einmal jährlich zur Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Geschäftsstelle können Arbeits- oder Dienstkräfte eingesetzt werden. Arbeits- oder Dienstkräfte können auch Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Datenschutz (DS-GVO)

- (1) Der Verein benötigt die Daten eines jeden Mitglieds hinsichtlich Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse und bei einer Einzugsermächtigung die Bankverbindung. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt jedes Mitglied der Speicherung dieser Daten zu. Die Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet und keinem unbefugten Dritten zugänglich gemacht. Die Speicherung einer Telefon-/Fax- und/oder Mobilfunknummer erfolgt nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes.
- (2) Der Verein wird die Daten ausschließlich durch den Vorstand oder die Büroleiterin/den Büroleiter verwenden, um Einladungen, Mitteilungen und/oder Veranstaltungshinweise zu verschicken.
- (3) Im Falle des Austritts aus dem Verein werden die Daten nach Begleichung etwaiger Beitragsrückstände unverzüglich gelöscht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordent-

- lichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung entscheidet über die Verwendung des nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vermögens.

Berlin, Januar 2019